



Ausschreibung Schornsteinfeger-Bezirk

Die Stadt Oldenburg (Oldb), Der Oberbürgermeister, schreibt gemäß § 9 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl I, Seite 2242), die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (w/m/d) für folgenden Kehrbezirk zum 1. Februar 2026 aus:

Kehrbezirk NI 942 17

Der Kehrbezirk NI 942 17 umfasst folgende Ortschaft und Straßen:

- nördlich: Bümmersteder Tredde und Ortsteil Krusenbusch
- östlich: bis Autobahn Richtung Hatterwüstring - Sandkrug
- südlich: Hatterwüstring, Grenzweg, Schultredde, Sandkrug
- westlich: Sandkruger Straße, Bümmerstede Tredde

Die Dauer der Bestellung erfolgt für sieben Jahre (§ 10 Absatz I SchfHwG). Auf die Altersgrenze von 67 Jahren gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 SchfHwG wird hingewiesen.

Die Einsendefrist zur Teilnahme am Auswahlverfahren endet am 5. Januar 2026.

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (w/m/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerber (w/m/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung können unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Nimmt der Bewerber (w/m/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Absatz 4 SchfHwG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen), soweit diese für das jeweilige Verfahren notwendig sind, offengelegt werden dürfen.

Der Bewerber (w/m/d) muss gemäß § 9 Absatz 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

1. schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift und eine Telefonnummer enthält,
2. tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,

3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. schriftliche, lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitszeugnissen,
6. gegebenenfalls eine Erklärung, dass bei einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgehoben wird.
7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Bewerber (w/m/d), die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber (w/m/d) vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
8. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
9. schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
10. schriftliche Erklärung, dass der Bewerber (w/m/d) gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,
11. Nachweise über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Die Unterlagen nach Nummer 2 und 6 bis 10 dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ihre Bewerbung (bitte ohne Verwendung von Bewerbungsmappen, Folien oder ähnlichen) schicken Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen vollständig im Original oder in beglaubigter Kopie bis zum 5. Januar 2026 an die

Stadt Oldenburg (Oldb)
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Pferdemarkt 14
26121 Oldenburg

Bitte versehen Sie den geschlossenen Umschlag mit dem Wort „Bewerbung“.

Bewerbungen, die nach der oben genannten Ausschlussfrist eingehen und/oder nicht mit den geforderten Unterlagen eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sonstige weitere Angaben können an folgender Stelle erlangt werden:

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister
Bürger- und Ordnungsamt
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Pferdemarkt 14
26122 Oldenburg

E-Mail: ordnung@stadt-oldenburg.de

Telefon: 0441 235-2522

Telefax: 0441 235-2379

Sprechzeiten:

Montag – Mittwoch	8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

Oldenburg, 10. Dezember 2026